14. 1. Bur Auslegung bes § 47 ber Schiffahrtspolizeiverordnung für das beutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939.

2. Nach welchem Magftab ift bei einem Zusammenftog zweier Binnenschiffe ber Schaben auf die Eigner ber Schiffe gu verteilen?

3. Inmiemeit tann bie Berteilung bes Schabens mit ber Rechtsrüge angegriffen werben?

4. Wann liegt barin, daß ber Berufungsrichter unterlaffen hat, einen Sachverständigen zu hören, ein Berftoß gegen § 286 RED.?

BinnSchu. § 92. BBD. §§ 286, 550. Schiffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (RGBl. II S. 41) — RheinSchPolBD. — § 47.

- I. Zivilsenat. Urt v. 19. Oktober 1943 i. S. Schw. R. AG. u. 1 and. (Bekl.) w. Rh. GmbH. (Rl.). I 42/43.
 - I. Umtegericht (Schiffahrtegericht) Duisburg-Ruhrort. II. Oberlanbesgericht Köln.

Am 2. März 1940 kam es auf der Duisburger Reede zu einem Busammenstoße zwischen bem Rabschleppdampfer "Rhenania V" und bem Motorschiff "Maloja". "Rhenania V" war ohne Anhang zu Tal gekommen und brehte vom linken zum rechten Ufer auf, um zu wenden, während "Maloja" aus dem Hafenkanal auf den Strom gekommen war und in der Nähe des rechten Ufers zu Berg fuhr. Eignerin der "Maloja" war die Erstbeklagte, Führer dieses Schiffes der Zweitbeklagte. Mit der Begründung, der Zweitbeklagte habe den Unfall überwiegend durch sein Berschulden herbeigeführt, ninmt die Klägerin die Beklagten wegen 4/5 des ihr entstandenen Schadens in Anspruch.

Das Schiffahrtsgericht hat das Begehren der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision hatte keinen Ersolg.

Mus ben Grünben:

I. . . .

II. Soweit die Beklagten erreichen wollen, daß die Klage gänzlich abgewiesen werde, wäre ihr Begehren nur dann begründet, wenn die Auffassung des Berusungsgerichts, auch der Zweitbeklagte als Kapitän der "Maloja" habe den Zusammenstoß schuldhaft verursacht, auf einem Kechtsierrtum beruhte. Ein solcher ist dem Schiffahrtsobergericht jedoch nicht unterlausen. (Wird ausgeführt.)

III. Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß von dem gesamten Schaben ben Beklagten 4/5, ber Klägerin aber nur 1/5 auferlegt worden find. Sie macht geltend: "Rhenania V" habe an jener Stelle und zu jener Reit — entgegen ber Auffassung bes Berufungsgerichts — überhaupt nicht aufbrehen dürfen. Nach § 5 Dr. 2 der früheren Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 habe sich ein Schiff, bas bei einer Querfahrt über ben Strom den Kurs eines Dampfschiffes habe kreuzen wollen, von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe, von einem zu Tal fahrenden mindestens um die ganze Strombreite entfernt halten muffen, und das habe nach ber Auslegung, die jene Bestimmung in der Rechtsprechung gefunden habe, auch für aufdrehende Schiffe mahrend ber Durchführung bes Drehmanovers gegolten. Die halbe bam, die gange Strombreite fei nun, wie sich gezeigt habe, kein geeigneter Makstab für die Regelung der in Betracht kommenden Manöver gewesen und daher habe man in § 46 (für quer fahrende Schiffe) und in § 47 (für wendende Schiffe) der neuen Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 18. Kanuar 1939 eine neue Regelung getroffen. Das Schwergewicht liege auch hier auf § 47 Nr. 1 RheinSchVolVO., wonach das Wenden nur in einer solchen Ent-

fernung von anderen Kahrzeugen erlaubt sei, das daraus keine Gefahr entstehen könne. Das bedeute aber, daß das wendende Rahrzeug barauf achten muffe, eine nach der örtlichen Lage ausreichende Entfernung von der übrigen Schiffahrt einzuhalten, und dak es por allem schon bei der Anlage des Manövers darauf bedacht sein musse, daß eine Gefahr für die übrige Schiffahrt ausgeschlossen werhe. Demgegenüber habe bas Schiffahrtsobergericht rechtsirrig das Schwergewicht auf § 47 Nr. 2 gelegt. Dort werde jedoch ledig= lich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 47 Mr. 1 gegeben. Der erste Fall dieser Ausnahme, Unübersichtlichkeit ber Strecke, habe nicht vorgelegen. Ob aber der zweite Kall gegeben gewesen sei, habe ber Berufungsrichter nicht erörtert und insbesondere das rechtliche Verhältnis der Ausnahme in Nr. 2 zu dem allgemeinen Grundsatz der Nr. 1 nicht flargestellt. Bei richtiger Auslegung folge aus den Bestimmungen keineswegs, daß bei jedem Wendemanöver ein gewisses Wagnis für die übrige Schiffahrt eingegangen werden durfe. d. h. in jedem Kall in Kauf genommen werden könne, dag der übrige Verkehr gestört oder behindert werde. Vielmehr bleibe der beherrschende Grundsat, daß feine Gefahr entsteben dürfe: nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn sich sonst das Wenden überhaupt nicht durchführen ließe, sei es statthaft, den übrigen Verkehr zu stören ober zu behindern, was aber immer noch nicht bedeute, daß für den übrigen Verfehr eine Gefahr gesetzt werden dürfe. Auf jeden Fall aber hätte "Rhenania V" den Bogen nicht so weit nehmen und damit die ganze Breite des Stromes für das Wendemanöver beauspruchen dürfen, sondern von Anfang an einen kürzeren Bogen fahren und alsbald durch rechtzeitiges Ankerseben den Drehradius verkleinern mullen.

Auch damit kann die Revission im Ergebnis keinen Ersolg haben. Freisich ist dem Berusungsrichter insoweit ein Jertum unter-lausen, als er den Schaden zwischen der Mägerin als der Eignerin der "Khenania V" einerseits und den Beklagten andererseits "nach dem Maße der Verursachung durch die beiden Kapitäne" verteilt hat. Nach § 92 BinnSchG. sind beim Zusammenstoße von Schiffen auf Binnengewässern die Vorschriften der §§ 734—739 HB. mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Reeders der Schiffseigentümer tritt. In § 735 Abs. 2 HB. in der Fassung vom 10. Mai 1897 war entsprechend der in § 254 BGB. getroffenen Regelung bestimmt, daß dann, wenn der Rusammen-

ftok durch beiberseitiges Verschulden herbeigeführt worden sei, die Berpflichtung zum Ersate des Schadens sowie der Umfang des zu leistenden Ersates von den Umständen abhänge, und zwar insbesondere davon, inwieweit ber Ausammenstoß vorwiegend von Bersonen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden sei. Allein die §§ 734-739 HBB. sind durch Art. 1 Rr. I des Gesetes vom 7. Januar 1913 (RGBI. S. 90) geändert und in Art. 4 bieses Gesetz ist bestimmt worden, daß die neuen Borschriften auch in den Reichsgesetzen und den Landesgesetzen, in denen auf bie §§ 734—739 HBB, verwiesen werbe, an die Stelle der alten Bestimmungen zu treten hätten (val. auch Bortisch - 8 fc u de Binnenschiffahrtsrecht, § 92 Bem. 1 c). Danach ist für die Verteilung bes Schabens im Verhältnis der beiden Schiffseigner ausschlieklich "das Verhältnis der Schwere des auf jeder Seite obwaltenden Verschuldens" maggebend (§ 736 SGB. in der jest geltenden Fassung), während — anders als nach § 254 BGB. — etwaige sonstige bei dem einen oder dem anderen Schiff vorliegende Untstände, die den Eintritt des Schadens oder seine Höhe ebenfalls beeinflußt haben, und namentlich das Mag der Verursachung außer Betracht zu bleiben haben, soweit diese sonstigen Umstände nicht auch für die Frage des Verschuldens erheblich sind.

Dieser Rechtssehler des Schiffahrtsobergerichts ist jedoch, wie die Begründung des angesochtenen Urteils deutlich erkennen läßt, ohne Einfluß auf die Entscheidung gewesen. Denn der Berufungsrichter hat dei seiner Berteilung der Berantwortsichkeit für den Schaden gegenüber der Erstbeklagten lediglich das Verhältnis des Verschuldens der Führung des Bootes "Rhenania V" einerseits und der Führung des Motorschiffes "Maloja" andererseits zugrunde gelegt; er hat sogar ausdrücklich auf das Urteil des Schiffahrtsgerichts verwiesen, welches ausgesprochen hatte, der "Schuldanteil" des Zweitbeklagten an dem Unfall sei auf $\frac{4}{5}$, derjenige des Kührers von "Rhenania V" auf $\frac{1}{5}$, festzusehen.

Grundsätlich ist die Abwägung des beiderseitigen Verschulbens Sache des Berusungsrichters und sie kann mit der Rechtsrüge nur insweit angegriffen werden, als sie auf rechtsirrigen Erwägungen beruht oder wenigstens mit der Möglichkeit eines Rechtsirrtums zu rechnen ist (NG). Bd. 125 S. 203 [206], Bd. 157 S. 282 [287]; RG. in JW. 1936 S. 3383 Nr. 3, 1937 S. 2763 Nr. 2 [S. 2765], 1938 S. 105 Nr. 2). Ein solcher Rechtssehler würde z. B. gegeben

scin, wenn der Berusungsrichter einen Umstand, der für die Beurteilung der Schuldfrage von Bedeutung ist, überhaupt außer acht
gelassen oder wenn er unter Verkennung der Nechtsbegriffe des
ursächlichen Zusammenhangs im Nechtssinn oder unter Verkennung
des Nechtsbegriffs der Fahrlässigkeit angenommen hätte, ein destimmtes Verhalten oder eine bestimmte Maßnahme sei für den
Schaden nicht ursächlich oder sie sei nicht schuldhaft gewesen. Die Beurteilung lediglich des Maßstades des Verschuldens ist dagegen in aller Regel der Nachprüfung durch das Nebisionsgericht entzogen.

Ein Rechtsirrtum ist aber in den Ausführungen des Schiffahrtsobergerichts nicht enthalten.

§ 47 KheinSchBolBD. vom 18. Januar 1939 behandelt in Nr. 1 den Fall, daß durch das Wenden eine Gefahr entstehen kann. d. h.. daß nach der allgemeinen nautischen Erfahrung die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, das wendende Schiff selbst, ein anderes Fahrzeug, eine Einrichtung am Ufer oder eine Berson werde einen Schaden erleiden. Ist die Lage so, bann ist das Wenden schlechthin verboten (ebenso § 47 der Deutschen Binnenschiffahrtsvolizeiverordnung vom 12. April 1939). Nr. 2 des § 47 — die in der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung nicht enthalten ist - regelt ben Fall, daß durch das Wenden der übrige Verkehr gestört ober behindert werden kann. Dieser Fall ist gegeben, wenn zunächst zwar noch keine Gefahrenlage geschaffen wird, aber die Möglichkeit besteht, daß der Ablauf der nach nautischen Grundsätzen zu erwartenden weiteren Bewegungen eines Schiffes in irgendeiner Beise beieinträchtigt wird, weil dann, wenn das andere Schiff die von ihm begonnenen ober erkennbar eingeleiteten Bewegungen unverändert fortieben würde, im weiteren Berlauf eine Gefahrenlage entstehen könnte und das andere Schiff daher, um das zu vermeiden, die Richtung ober die Geschwindigkeit seiner Bewegung andern muß. Ob in einem solchen Kall ein Wendemanöver statthaft und wie es gegebenenfalls durchzuführen ist, richtet sich nach der allgemeinen Borichrift des § 4 RheinSchBolBD., wonach jeder Schiffer verpflichtet ist, alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die durch die allgemeine Sorgfaltspflicht ober die berufliche Ubung geboten sind, um gegenseitige Beschäbigungen und Behinderungen zu vermeiden: § 47 Nr. 2 gibt hierzu nur noch die besondere Anweisung, daß das beabsichtigte Manöver burch ein Signal angekündigt werden muffe. Die Bflicht zur Rüchsichtnahme ist aber nicht nur bem Schiffer

auferlegt, ber zu wenden beabsichtigt, sondern die Führer der anderen Schiffe haben ebenfalls Rücksicht auf das wendende Boot zu nehmen und ihre Bewegungen so einzurichten, daß das Wenden ohne Gesahr geschehen kann. Das folgt schon auß § 4 RheinSch-BolVD. und ist zur Vermeidung jeder Unklarheit überdies in § 47 Nr. 3 das ausdrücklich ausgesprochen worden. Eine immer passende Regel, was die gegenseitige Rücksicht gebiete, läßt sich dabei nicht ausstellen; insbesondere kann man weder sagen — wie das die Beklagten tun —, daß ein einzeln sahrendes Schiff niemals wenden dürfe, wenn dadurch ein anderes Schiff in seiner Bewegung gestört oder behindert werde, noch kann man sagen, daß das einzeln sahrende Schiff beim Wenden auf der Duisdurger Reede an einer als Wendeplaß vorgesehenen und bezeichneten Stelle niemals die volle Breite des Stromes dafür in Anspruch nehmen dürfe. Vielmehr kommt es stets auf die Umstände an.

Es handelt sich demnach — abgesehen von der Bestimmung, daß das wendende Schiff ein Zeichen zu geben habe, was "Rhenania V" getan hat, — nicht um Vorschriften, die einem Verkehrsteilnehmer beim Vorliegen eines bestimmten, näher umschriedenen Tatbestandes ein bestimmtes Verhalten zur Pflicht machen, sondern um allgemeine Sorgfaltsregeln. Die Voraussehung für die Annahme eines für den Zusammenstoß ursächlichen Verschuldens des Führers oder der Besahung eines der beteiligten Voote ist nitthin, daß der Führer oder ein für die Manöber verantwortliches Mitglied der Vesahung voraussah oder doch dei Unwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt voraussehen konnte, es werde dei der Durchsührung ein Schaden entstehen — wobei sich die Voraussehbarkeit nicht gerade auf die besondere Gestaltung des nachher eingetretenen schällichen Erfolgs zu erstreden brauchte.

Bon diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist auch das Schissahrts-

obergericht ausgegangen. . . .

Mit ihrer weiteren Küge, der Berufungsrichter habe es unterlassen, einen Sachverständigen zuzuziehen, könnte die Revision höchstens Erfolg haben, wenn aus den Darlegungen des angesochtenen Urteils hervorginge, daß dem Berufungsgericht in Wahrheit die Sachkunde gesehlt habe (vgl. JW. 1938 S. 391 Nr. 27; DR. Ausg. A 1939 S. 185 Nr. 30); das ist keineswegs der Fall . . .